



# Amtsblatt für die Gemeinde Neuenhagen bei Berlin

24. Jahrgang

Neuenhagen, den 26.09.2019

Nummer 10

## Inhalt

### Amtlicher Teil

- Beratungstermine der Ausschüsse der Gemeindevertretung Seite 1
- Beschlüsse des Hauptausschusses der Gemeindevertretung vom 22. August 2019 Seite 1
- Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 29. August 2019 Seite 1
- Beschlüsse des Hauptausschusses der Gemeindevertretung vom 12. September 2019 Seite 2
- Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 12. September 2019 Seite 2
- Bekanntmachung über den geprüften Jahresabschluss 2016 und die Entlastung des Bürgermeisters Seite 3
- Dritte Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin Seite 3
- Sondernutzungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin Seite 3
- 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung, den Winterdienst und die Laubentsorgung in der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin Seite 5
- 6. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Straßenreinigung, den Winterdienst und die Laubentsorgung in der Gemeinde Seite 8
- Stellenausschreibung: Stadt- und Regionalplaner/Bauleitplaner Seite 8
- Übersicht über die in der Bauverwaltung bearbeiteten Anträge auf Vorbescheid und Baugenehmigung für August 2019 Seite 8

## Beratungstermine der Ausschüsse der Gemeindevertretung

Vergabeausschuss	22. Oktober, 18.30 Uhr, Parkettsaal, Am Rathaus 1
Hauptausschuss	24. Oktober, 18.00 Uhr, Parkettsaal, Am Rathaus 1

## Beschlüsse des Hauptausschusses der Gemeindevertretung vom 22. August 2019

### TOPs ohne Vorlage:

Herr Ansgar Scharnke wird zum Vorsitzenden des Hauptausschusses gewählt. Frau Corinna Fritzsche-Schnick wird zur stellvertretenden Vorsitzenden des Hauptausschusses gewählt.

### Drucksachen-Nr. 074/2019

Der Hauptausschuss beschließt: Der Bürgermeister wird beauftragt, den Zuschlag zur Auftragsvergabe Sanierung Außenanlagen (1. BA) für die Maßnahme Erweiterungsbau der Goethe-Grundschule an die Firma BRB-Baugeräte-Ramm- und Bohrtechnik GmbH aus 16227 Eberswalde zu erteilen.

*Abstimmungsergebnis: mit 9 Ja-, 0 Neinstimmen bei 0 Enthaltungen angenommen.*

### Drucksachen-Nr. 075/2019

Der Hauptausschuss beschließt:

Der Bürgermeister wird beauftragt, den Zuschlag zur Auftragsvergabe der Regenentwässerungsmaßnahmen für den Neubau einer Zweifeld-Sporthalle in Bollensdorf an die Firma Kesslau GmbH Tief-, Straßen- und Umweltbau aus 15234 Frankfurt (Oder) zu erteilen.

*Abstimmungsergebnis: mit 9 Ja-, 0 Neinstimmen bei 0 Enthaltungen angenommen.*

### Drucksachen-Nr. 076/2019

Der Hauptausschuss beschließt:

Der Bürgermeister wird beauftragt, den Zuschlag zur Auftragsvergabe Beschaffung eines Mannschaftstransportwagens (Los 1 – Fahrgestell) für die Feuerwehr Neuenhagen an die Firma MAN Truck & Bus Deutschland GmbH aus 13599 Berlin zu erteilen.

*Abstimmungsergebnis: mit 9 Ja-, 0 Neinstimmen bei 0 Enthaltungen angenommen.*

## Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 29. August 2019

### Öffentlicher Teil

### Drucksachen-Nr. 068/2019

**Betreff: Bestätigung der Eilentscheidung zur Bewilligung überplanmäßiger Mittel für Sicherheitsdienstleistungen im Freibad Liebermannweg**

Die Gemeindevertretung beschließt:

Die Eilentscheidung des Bürgermeisters, vertreten durch Herrn Schubert, und der Vorsitzenden der Gemeindevertretung vom 28.06.2019 gemäß Anlage wird bestätigt.

*Abstimmungsergebnis: mit 27 Ja-, 0 Neinstimmen bei 0 Enthaltungen angenommen.*

### Drucksachen-Nr. AN 014/2019

Die Gemeindevertretung beschließt:

Der Bürgermeister wird beauftragt, bis zur Fertigstellung des Sport- und Geschichtsparks in der Dorfstraße für eine verstärkte Verkehrsberuhigung zu sorgen.

Dies kann insbesondere erfolgen durch die Einrichtung

- einer verkehrsberuhigten Zone (Spielstraße)

- einer Begegnungszone

- farbliche und bauliche (Aufpflasterungen) Maßnahmen.

*Abstimmungsergebnis: mit 27 Ja-, 0 Neinstimmen bei 0 Enthaltungen angenommen.*

### Drucksachen-Nr. AN 015/2019

Die Gemeindevertretung beschließt:

Der Bürgermeister wird beauftragt, mit dem Eigentümer des heutigen Aldi-Gebäudes an der Altlandsberger Chaussee Ecke Am Umspannwerk in Neuenhagen zu klären, ob und zu welchen Konditionen die Liegenschaft nach dem Umzug des Discounters in den Grusche-weg durch die Gemeinde Neuenhagen als Jugendfreizeitforum genutzt werden könnte.

*Abstimmungsergebnis: mit 27 Ja-, 0 Neinstimmen bei 0 Enthaltungen angenommen.*

### Drucksachen-Nr. AN 016/2019

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Der Bürgermeister wird beauftragt, eine Hauptsatzungsänderung zur Beschlussfassung der Gemeindevertretung vorzubereiten, die die Berufung eines ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten in der Gemeinde Neuenhagen vorsieht.

2. Die Gemeindevertretung beschließt die Leitziele und Maßnahmen für die Arbeit des Behindertenbeauftragten gemäß Anlage.

*Abstimmungsergebnis: mit 27 Ja-, 0 Neinstimmen bei 0 Enthaltungen angenommen.*

### Drucksachen-Nr. 079/2019

Die Gemeindevertretung beschließt:

Herr Wolfgang Winkler wird für die Dauer der Wahlperiode als Mitglied in den Hauptausschuss gewählt.

*Abstimmungsergebnis: mit 26 Ja-, 0 Neinstimmen bei 0 Enthaltungen angenommen.*

**Drucksachen-Nr. 080/2019**

Die Gemeindevertretung beschließt die Berufung der sachkundigen Einwohner gemäß Anlage 1.

Fraktion	Ausschuss/Sachkundige Einwohner				
	Ortsentwicklungs-, Bau- und Umweltausschuss	Schulsausschuss	Kultur- und Sozialausschuss	Wirtschafts-, Verwaltungs-, Ordnungs- und Finanzausschuss	Vergabeausschuss
WG DIE PARTEILOSEN	Peter Schönke	Angelika Nauck	Roman Zabel		
CDU		Clemens Purmann		Fernando Fließ	
DIE LINKE	Jens Kracheel	Jörn Wittlich	Michael Assig	Klaus Kann	Klaus Kann
GRÜNE/B 90	Dr. Harald Sommer	Peggy Wolke	Faina Dombrowski	Mischa Klemm	Martina Höbel
AFD					
SPD	Rainer Becker		Axel Kähne	André Böttner	
FDP/NWF	André Nehring	Regina Sckeyde	Fred Kleist	Matthias Kanter	Matthias Kanter

*Abstimmungsergebnis: mit 25 Ja-, 0 Neinstimmen bei 1 Enthaltung angenommen.*

**Drucksachen-Nr. 071/2019**

Die Gemeindevertretung beschließt den geprüften Jahresabschluss 2016 der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin mit seinen Anlagen.

*Abstimmungsergebnis: mit 27 Ja-, 0 Neinstimmen bei 0 Enthaltungen angenommen.*

**Drucksachen-Nr. 072/2019**

Die Gemeindevertretung beschließt:

Der im Haushaltsjahr 2016 amtierende Bürgermeister der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin Jürgen Henze wird für das Haushaltsjahr 2016 entlastet.

*Abstimmungsergebnis: mit 27 Ja-, 0 Neinstimmen bei 0 Enthaltungen angenommen.*

**Drucksachen-Nr. 064/2019**

Die Gemeindevertretung beschließt den Stellenplan für das Jahr 2020 gemäß Anlage 1.

*Abstimmungsergebnis: mit 27 Ja-, 0 Neinstimmen bei 0 Enthaltungen angenommen.*

**Drucksachen-Nr. 065/2019**

Die Gemeindevertretung beschließt die dritte Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin gemäß Anlage 1.

*Abstimmungsergebnis: mit 27 Ja-, 0 Neinstimmen bei 0 Enthaltungen angenommen.*

**Drucksachen-Nr. 062/2019**

Die Gemeindevertretung beschließt:

Den Abwägungsvorschlägen der Gemeindeverwaltung zu den vorgebrachten Stellungnahmen zum Entwurf der Kita-Kostenbeitragssatzung gemäß Anlage wird zugestimmt.

*Abstimmungsergebnis: mit 20 Ja-, 0 Neinstimmen bei 6 Enthaltungen angenommen.*

**Drucksachen-Nr. 063/2019**

Die Gemeindevertretung beschließt die Kita-Kostenbeitragssatzung nebst ihrer Anlagen 1-3 gemäß Anlage 1 dieser Vorlage.

*Abstimmungsergebnis: mit 21 Ja-, 0 Neinstimmen bei 5 Enthaltungen angenommen.*

**Drucksachen-Nr. 078/2019**

Die Gemeindevertretung beschließt:

Die Gemeinde Neuenhagen bei Berlin begrenzt die Versiegelung in ihrem Innenbereich. Der Bürgermeister wird beauftragt, unter Berücksichtigung vorhandener Konzeptionen eine Bestandsaufnahme der Versiegelungssituation im Innenbereich Neuenhagens vorzulegen und für sich abzeichnende Problembereiche Lösungsansätze vorzustellen.

*Abstimmungsergebnis: mit 15 Ja-, 12 Neinstimmen bei 0 Enthaltungen angenommen.*

**Drucksachen-Nr. 058/2019**

Die Gemeindevertretung beschließt die 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung, den Winterdienst und die Laubentsorgung in der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin vom 29.04.1999, zuletzt geändert durch 4. Änderungssatzung vom 13.10.2016 gemäß Anlage.

*Abstimmungsergebnis: mit 26 Ja-, 0 Neinstimmen bei 1 Enthaltung angenommen.*

**Drucksachen-Nr. 067/2019**

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. den Entwurf der 6. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Straßenreinigung, den Winterdienst und die Laubentsorgung in der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin gemäß Anlage 1.

2. Auf eine öffentliche Auslegung gemäß § 10 der Hauptsatzung der Gemeinde wird verzichtet.

*Abstimmungsergebnis: mit 21 Ja-, 0 Neinstimmen bei 6 Enthaltungen angenommen.*

**Drucksachen-Nr. 060/2019**

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Sondernutzungs- und Gebührensatzung) gemäß Anlage 1.

*Abstimmungsergebnis: mit 27 Ja-, 0 Neinstimmen bei 0 Enthaltungen angenommen.*

## Beschlüsse des Hauptausschusses der Gemeindevertretung vom 12. September 2019

**Drucksachen-Nr. 081/2019**

Der Hauptausschuss beschließt:

Der Bürgermeister wird beauftragt, mit dem Büro Hitzler Ingenieure – Projektsteuerung – Projektmanagement – Controlling – aus 10785 Berlin einen Honorarvertrag zur Erbringung von Projektsteuerungsleistungen zur Realisierung des Bauvorhabens „Bildungscampus Gruscheweg – Neubau einer Grundschule mit Hort und Zweifeldsporthalle mit Sportanlagen“ auf der Grundlage der Schriftenreihe Nr. 9 der AHO-Fachkommission „Projektsteuerung/Projektmanagement“ vom Mai 2014 – abzuschließen.

*Abstimmungsergebnis: mit 9 Ja-, 0 Neinstimmen bei 0 Enthaltungen angenommen.*

**Drucksachen-Nr. 083/2019**

Der Hauptausschuss beschließt:

Der Bürgermeister wird beauftragt, den Rahmenvertrag zur Erbringung der Dienstleistungen zur Pflege und Unterhaltung des öffentlichen Straßenraumes für das Los 1 – Straßenreinigung und für das Los 2 – Laubentsorgung Neuenhagen-Nord mit der Firma Torsten Rahlf GmbH aus 16356 Ahrensfelde, OT Mehrow, für das Jahr 2020 zu verlängern.

*Abstimmungsergebnis: mit 8 Ja-, 0 Neinstimmen bei 1 Enthaltung angenommen.*

**Drucksachen-Nr. 084/2019**

Der Hauptausschuss beschließt:

Der Bürgermeister wird beauftragt, den Rahmenvertrag zur Ausführung der Straßenwinterdienstleistungen mit der Firma Torsten Rahlf GmbH aus 16356 Ahrensfelde für die Wintersaison 2019/2020 zu verlängern.

*Abstimmungsergebnis: mit 8 Ja-, 0 Neinstimmen bei 1 Enthaltung angenommen.*

**Drucksachen-Nr. 085/2019**

Der Hauptausschuss beschließt:

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Rahmenvereinbarung zur Essenslieferung in den kommunalen Einrichtungen der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin mit der Firma natürlich essen Berlin-Brandenburg GmbH aus 16341 Panketal, OT Zepernick, zu verlängern.

*Abstimmungsergebnis: mit 9 Ja-, 0 Neinstimmen bei 0 Enthaltungen angenommen.*

**Drucksachen-Nr. 086/2019**

Der Hauptausschuss beschließt:

Der Bürgermeister wird beauftragt, den Zuschlag zur Auftragsvergabe für das Los 020 Gründungspolster für das Bauvorhaben Neubau einer Zweifeld-Sporthalle in Bollensdorf an die Firma SBR Sortier- und Baustoffrecycling Görlitz GmbH aus 02829 Schöpstal zu erteilen.

*Abstimmungsergebnis: mit 8 Ja-, 0 Neinstimmen bei 1 Enthaltung angenommen.*

## Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 12. September 2019

### Öffentlicher Teil

**Drucksachen-Nr. 077/2019**

Die Gemeindevertretung beschließt:

Für den Bebauungsplan „Gruscheweg 6“ wird nach § 2 Abs. 1 BauGB i. V. mit § 1 Abs. 3 und 8 BauGB die Einleitung eines Änderungsverfahrens beschlossen. Das Änderungsgebiet umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Gruscheweg 6“ (Anlage).

*Abstimmungsergebnis: mit 12 Ja-, 13 Neinstimmen bei 0 Enthaltungen abgelehnt.*

*Das Ergebnis der namentlichen Abstimmung:*

*Mit Ja stimmten: Tilo Albert (AfD), Kai Epperlein (WG DIE PARTEILOSEN), Wolfgang Fröhlich (AfD), Fritz Jäger (FDP/NWF), Dr. Hartmut Kretschmer (GRÜNE/B 90), Steffen Napieraj (WG DIE PARTEILOSEN), Rico Obenauf (WG DIE PARTEILOSEN), Günter Paulat (WG DIE PARTEILOSEN), Helge Schmücke (WG DIE PARTEILOSEN), Dagmar Schultz (WG DIE PARTEILOSEN), Marco Skowronek (WG DIE PARTEILOSEN), Anton Wulke (GRÜNE/B 90)*

*Mit Nein stimmten: Klaus Ahrens (CDU), Robert Czaplinski (CDU), Corinna Fritzsche-Schnick (CDU), Dr. Ilka Goetz (DIE LINKE), Marianne Hitzges (SPD), Christine Hövermann (DIE LINKE), Angela Klamke (DIE LINKE), Dr. Klaus Obendorf (CDU), Madeleine Rosenow (CDU), Peter Schalbe (FDP/NWF), Nico Schulz (SPD), Wolfgang Winkler (DIE LINKE), Dr. Gabriele Zink-Ehlert (GRÜNE/B 90)*

**Drucksachen-Nr. 059/2019**

Die Gemeindevertretung beschließt den Bau einer Regenwasserversickerungsanlage auf dem Bahnhofsvorplatz entsprechend vorliegender Planung (Anlagen 1 und 2).

*Abstimmungsergebnis: mit 18 Ja-, 6 Neinstimmen bei 1 Enthaltung angenommen.*

**Drucksachen-Nr. 066/2019**

Die Gemeindevertretung beschließt die Errichtung des östlichen Teilabschnitts des Geschichtsrundweges, der Parkplatzanlage sowie die Fertigstellung der zentralen Wegeachse mit den notwendigen Ersatzpflanzungen. Die Realisierung erfolgt in Abhängigkeit von den vorhandenen finanziellen Mitteln.

*Abstimmungsergebnis: mit 26 Ja-, 0 Neinstimmen bei 0 Enthaltungen angenommen.*

**Nicht-öffentlicher Teil****Drucksachen-Nr. 070/2019**

Die Gemeindevertretung beschließt die vorzeitige Beendigung eines Erbbaurechtes zum Grundstück, gelegen in der Flur 3, Flurstück 1533.

*Abstimmungsergebnis: mit 25 Ja-, 0 Neinstimmen bei 1 Enthaltung angenommen.*

**Drucksachen-Nr. 069/2019**

Die Gemeindevertretung beschließt den Verkauf eines unbebauten Grundstücks im Gewerbegebiet, gelegen in der Flur 3, Flurstück 1533.

*Abstimmungsergebnis: mit 15 Ja-, 8 Neinstimmen bei 3 Enthaltungen angenommen.*

## Bekanntmachung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin

In ihrer Sitzung am 29.08.2019 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin über den geprüften Jahresabschluss 2016 und die Entlastung des Bürgermeisters beraten und folgende Beschlüsse mit den Drucksachennummern 071/2019 und 072/2019 gefasst:

1. Die Gemeindevertretung beschließt den geprüften Jahresabschluss 2016 für die Gemeinde Neuenhagen bei Berlin mit seinen Anlagen.
2. Die Gemeindevertretung beschließt: Der im Haushaltsjahr 2016 amtierende Bürgermeister der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin Jürgen Henze wird für das Haushaltsjahr 2016 entlastet.

Gemäß § 82 Absatz 5 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg ist darauf hinzuweisen, dass jeder Einsicht in die geprüfte Jahresrechnung nehmen kann. Dieser Beschluss wurde der Kommunalaufsicht mit Schreiben vom 04.09.2019 angezeigt und wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Neuenhagen bei Berlin, den 04.09.2019

gez. Ansgar Scharnke  
Bürgermeister

## Dritte Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin

Auf Grund des § 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19] S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GVBl. I/18 [Nr. 37] S. 4), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin in ihrer Sitzung am 29.08.2019 folgende Änderungssatzung beschlossen:

### Artikel I Änderung der Hauptsatzung

1. Nach § 9 wird § 9a eingefügt:

#### „§ 9a Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen erfolgt insbesondere im Rahmen einer mindestens einmal jährlich stattfindenden Kinder- und Jugendkonferenz.“

2. § 11 Absatz 5 Satz 1 wird der Klammerzusatz hinter „Markt am Schäferplatz“ wie folgt geändert:

„(am Durchgang zur Dorfstraße)“

### Artikel II Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am 01.10.2019 in Kraft.

Neuenhagen bei Berlin, 30.08.2019

gez. Ansgar Scharnke  
Bürgermeister

## Satzung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Sondernutzungs- und Gebührensatzung)

Auf Grund der §§ 3 Abs. 1 und 2, 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 23]) in Verbindung mit §§ 18 und 21 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 29]), § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 6. August 1953 (BGBl. I S. 903), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2237), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin in ihrer Sitzung am 29.08.2019 folgende Sondernutzungs- und Gebührensatzung beschlossen.

### § 1 Geltungsbereich

(1) Die Satzung gilt für alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen gemäß §§ 3 und 5 BbgStrG sowie §§ 1 Abs. 4 und 5 FStrG in der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin.

(2) Zu den Straßen des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 Ziffer 1 - 4 BbgStrG sowie die in § 1 Abs. 4 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

### § 2 Straßen

(1) Straßen im Sinne dieser Satzung sind diejenigen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind. Zum Straßenkörper gehören insbesondere die Fahrbahn, der Gehweg, der Radweg, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Bushaltebuchten und Parkplätze.

(2) Der Gebrauch der öffentlichen Straßen ist im Rahmen der Widmung und der Straßenverkehrsvorschriften innerhalb der verkehrsüblichen Grenzen gestattet (Gemeingebrauch).

(3) Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, die an einer öffentlichen Straße gelegen sind (Straßenanlieger), dürfen innerhalb der geschlossenen Ortslage die an die Grundstücke angrenzenden Straßenteile über den Gemeingebrauch hinaus auch für Zwecke der Grundstücke benutzen, soweit diese Benutzung zur Nutzung des Grundstücks erforderlich ist, den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt und nicht in den Straßenkörper eingreift (Anliegergebrauch).

(4) Der Gebrauch der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus stellt eine Sondernutzung dar und bedarf der Erlaubnis der Gemeinde. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist. Die Bestimmungen des Brandenburgischen Straßengesetzes über den Gemein- und Anliegergebrauch bleiben von den vorstehenden Bestimmungen unberührt.

### § 3 Erlaubnisfreie Sondernutzung auf Straßen

(1) Unbeschadet der Bestimmungen des § 2 sind folgende Nutzungen der Straßen erlaubnisfrei:

- a) die vorübergehende Lagerung von Brennstoffen, Baumaterialien sowie Umzugsgut auf Gehwegen für längstens 24 Stunden, beginnend mit dem nächsten Werktag, darüber hinaus, soweit es für Zwecke des Grundstückes erforderlich ist, den Gemeingebrauch nicht dauerhaft ausschließt oder erheblich beeinträchtigt. Eine Gefährdung der Verkehrsteilnehmer ist stets auszuschließen.
- b) das Bereitstellen von Sperrmüll im Rahmen der öffentlichen Abfuhr nur am bestätigten Ort und zum bestätigten Termin, für längstens 24 Stunden, beginnend mit dem nächsten Werktag.
- c) Absperr- und Sicherungsmaßnahmen zur Beseitigung einer für die Allgemeinheit drohenden Gefahr vom Anliegergrundstück bis zu längstens 48 Stunden.
- d) bauaufsichtlich genehmigte Warenautomaten, Vitrinen, Schaukästen, Markisen, Briefkästen und sonstige Anlagen,
  - über Gehwegen bis zu einer Höhe von 2,50 m, wenn sie nicht tiefer als 0,25 m in den Luftraum einwirken, höher als 0,50 m angebracht sind und auf den Gehwegen danach noch ein öffentlicher Verkehrsraum von 2,50 m Breite vorhanden bleibt,
  - in Gehwegen bei einer Überschreitung der Straßenbegrenzungslinie bis zu 0,60 m, wenn der Gehweg eine Breite von mindestens 2,00 m hat.
- e) alle Baugruben auf Anliegergrundstücken, sofern sie nicht mehr als 0,70 m in den öffentlichen Straßenraum einwirken.
- e) Papier- und Glascontainer der öffentlich-rechtlichen Ent- und Versorgungsträger und deren Beauftragte.

f) die Ausführung von Arbeiten, die durch den Träger der Straßenbaulast veranlasst und/oder selbst ausgeführt werden.

(2) In anderen Vorschriften vorgeschriebene öffentlich-rechtliche Genehmigungen, insbesondere § 59 i. V. m. § 61 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO), bleiben von Abs. 1 unberührt.

#### § 4

##### Erlaubnispflichtige Sondernutzungen

(1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Sondernutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung zuzüglich notwendiger Verwaltungsleistungen entsprechend der jeweils gültigen Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin erhoben.

(2) Ergeben sich bei der Ermittlung der zu berechnenden Flächen Bruchteile eines Quadratmeters, so werden diese stets auf volle Quadratmeter aufgerundet.

(3) Zur Errichtung und Betreibung von Werbeanlagen, Hinweiszeichen, Produktwerbung, die auf Dauer aufgestellt bzw. mit baulichen Anlagen verbunden sind (Firmenleitsystem) bedient sich die Gemeinde Neuenhagen Dritter. Eine beabsichtigte Nutzung des Firmenleitsystems ist beim Vertragspartner zu beantragen. Die Kosten dieser Nutzung werden direkt vom Vertragspartner erhoben.

#### § 5

##### Erlaubnis Antrag

(1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist mindestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung schriftlich bei der Gemeinde zu stellen.

(2) Die Anträge müssen enthalten:

- a) Name und Anschrift des Antragstellers,
- b) eine genaue Bezeichnung der Nutzungsfläche,
- c) Angaben über die geplante Nutzungsart und Nutzungsdauer.

#### § 6

##### Gemeinsame Bestimmungen für die Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis wird dem Antragsteller unbeschadet anderer öffentlich-rechtlicher Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen erteilt.

(2) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Für die Erlaubnis können Bedingungen und Auflagen festgesetzt und auch nachträglich Beschränkungen festgelegt werden.

(3) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Gemeinde alle Kosten zu ersetzen, die ihr durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann die Gemeinde angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

(4) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Er hat insbesondere die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm überlassenen Flächen in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand zu erhalten.

(5) Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in den Straßenkörper eingebauten Einrichtungen möglich ist. Soweit beim Aufstellen, Anbringen und Entfernen von Gegenständen ein Aufgraben des Straßenkörpers erforderlich ist, muss die Arbeit so vorgenommen werden, dass jeder nachhaltige Schaden am Straßenkörper und an den dort eingebauten Einrichtungen, insbesondere an den Wasserabzugsrinnen und den Versorgungs- und Kanalleitungen, sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden wird. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.

(6) Mit dem Erlöschen der Erlaubnis hat der Erlaubnisnehmer alle von ihm erstellten Einrichtungen zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.

(7) Bau- und verkehrsrechtliche Regelungen der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) und des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) bleiben von dieser Satzung unberührt.

(8) Werbeanlagen sind so anzubringen oder aufzustellen, dass diese nicht zur Gefährdung des Straßenverkehrs führen. Dies gilt insbesondere im Bereich von Kreuzungen, Einmündungen sowie Kurven. Die Werbung darf nicht Anlass zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen geben oder ihre Wirkung beeinträchtigen.

(9) Werbeanlagen im Rad-/Gehwegbereich müssen einen Abstand der jeweiligen Schildunterkante zur Geh-/Fahrbahn von mindestens 2,20 m haben. Der Abstand der Schildaußenkante muss gemessen ab dem Rand der befestigten Fahrbahnkante 0,50 m betragen.

#### § 7

##### Versagung und Widerruf

(1) Die Erlaubnis zur Sondernutzung ist zu versagen, wenn öffentliche Interessen der Sondernutzung entgegenstehen (§ 18 Abs. 2 BbgStrG, § 8 Abs. 2 FStrG).

(2) Ein öffentliches Interesse ist insbesondere gegeben wenn:

- a) die Sondernutzung den Gemeingebrauch erheblich einschränken würde,
- b) von der Sondernutzung schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen würden,
- c) städtebauliche und sonstige öffentliche Belange beeinträchtigt würden,
- d) Straßenbaumaßnahmen beeinträchtigt oder Bestandteile der Straße oder Versorgungsanlagen gefährdet würden,

e) die Straße eingezogen werden soll,

f) wenn behinderte Menschen durch die Sondernutzung in der Ausübung des Gemeingebrauchs erheblich beeinträchtigt würden.

(3) Soweit die Gemeinde nicht Träger der Straßenbaulast ist, hat sie eine widerruflich erteilte Erlaubnis zu widerrufen, wenn die Straßenbaubehörde dies aus Gründen des Straßenbaus oder der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs verlangt oder der Erlaubnisnehmer nicht bereit ist, dem Straßenbaulastträger die durch die Sondernutzung entstehenden Kosten für die Änderung von Anlagen zu ersetzen oder hierfür angemessene Vorschüsse oder Sicherheiten zu leisten.

(4) Der Widerruf einer erteilten Erlaubnis kann insbesondere ausgesprochen werden, wenn:

- a) die Gründe für ihre Versagung nach Abs. 1 vorliegen oder nachträglich bekannt oder offenkundig werden,
- b) der Erlaubnisnehmer die ihm erteilten Bedingungen oder Auflagen nicht erfüllt oder
- c) der Erlaubnisnehmer die festgesetzte Gebühr nicht bezahlt.

#### § 8

##### Haftung

(1) Die Gemeinde haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Einräumung der Sondernutzung übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.

(2) Der Erlaubnisnehmer haftet der Gemeinde für alle von ihm, seinen Bediensteten oder mit der Verrichtung der von ihm beauftragten Personen verursachten Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Er haftet der Gemeinde dafür, dass die von ihm ausgeübte Benutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Er haftet ferner für sämtliche Schäden, die er selbst verursacht oder die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung seiner Bediensteten oder aus der Verrichtung der von ihm beauftragten Personen ergeben. Er hat die Gemeinde von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Gemeinde erhoben werden können.

#### § 9

##### Kostenersatz

(1) Der Erlaubnisnehmer hat dem Träger der Straßenbaulast alle durch die Sondernutzung entstehenden Kosten (einschließlich Folgekosten) zu ersetzen.

(2) Der Träger der Straßenbaulast ist berechtigt, Kostenvorschüsse und Sicherheiten zu verlangen.

(3) Das Recht auf Kostenersatz, Vorschüsse und Sicherheiten wird durch zu zahlende Gebühren oder Gebühren- bzw. Erlaubnisfreiheit nicht berührt.

#### Gebühren

#### § 10

##### Gegenstand, Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Für die Sondernutzung im Sinne dieser Satzung werden Gebühren – Sondernutzungsgebühren – entsprechend den Gebührentarifen gemäß Anlage 1 dieser Satzung erhoben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht:

- a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
- b) bei unerlaubter Sondernutzung mit dem Beginn des Gebrauchs der öffentlichen Straßen.

(3) Die Sondernutzungsgebühr wird wie folgt erhoben:

- a) bei auf Zeit erlaubten Sondernutzungen für deren Dauer,
- b) bei unerlaubten Sondernutzungen für deren Dauer,
- c) bei auf Widerruf erlaubten Sondernutzungen für das laufende Kalenderjahr.

#### § 11

##### Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

- a) Der Erlaubnisnehmer oder sein Rechtsnachfolger,
  - b) wer eine Sondernutzung in eigenem Namen ausübt,
  - c) wer eine Sondernutzung in seinem Interesse durch einen anderen ausüben lässt.
- Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### § 12

##### Gebührenfreiheit

(1) Von der Sondernutzungsgebühr befreit sind Sondernutzungen:

- a) zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben,
- b) in Form von Plakatwerbung und Informationsständen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden im Sinne des § 18 Abs. 3 BbgStrG stehen,
- c) gemeindlicher Ämter und Einrichtungen,
- d) Sondernutzungen nach § 3 dieser Satzung.

(2) Im Übrigen kann eine Befreiung gewährt werden wenn:

- a) im Einzelfall an der Sondernutzung ein öffentliches Interesse besteht und die Nutzung ohne jede kommerzielle Absicht ausgeübt wird oder
- b) die Sondernutzung einem gemeinnützigen Zweck dient.

**§ 13****Bemessungsgrundsätze**

Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach dem anliegenden Gebührentarif. Soweit dieser Rahmensätze vorsieht, ist die Gebühr im Einzelfall zu bemessen nach

- Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie
- den wirtschaftlichen Interessen des Gebührenschuldners.

**§ 14****Gebührenberechnung**

(1) Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der Anlage (Gebührentarif) zu dieser Satzung. Die Gebühr beträgt mindestens 11 Euro.

(2) Bei Gebühren, die nach Metern oder Quadratmetern zu berechnen sind, werden angefangene Maßeinheiten voll berechnet.

(3) Bei Gebühren, die auf tägliche, wöchentliche oder monatliche Nutzung abstellen, tritt bei kürzerer Nutzungsdauer keine Gebührenermäßigung ein.

(4) Alle Gebühren werden auf volle Währungseinheiten aufgerundet.

**§ 15****Gebührenerstattung**

Wird die Sondernutzung vor Zeitablauf aufgegeben oder die Erlaubnis widerrufen, so werden die Gebühren auf Antrag erstattet. Der Antrag kann nur innerhalb von einem Monat nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden. Beträge unter 16 Euro werden nicht erstattet.

**§ 16****Bestehende Sondernutzungen**

(1) Auf Sondernutzungen, für die eine Erlaubnis vor Inkrafttreten dieser Satzung erteilt worden ist, findet der Gebührentarif mit Inkrafttreten dieser Satzung Anwendung.

(2) Auf Sondernutzungen im Sinne des Abs. 1, für die keine Erlaubnis erteilt worden ist, (unerlaubte Sondernutzungen) findet der Gebührentarif mit Inkrafttreten dieser Satzung Anwendung.

(3) Vor Inkrafttreten dieser Satzung festgesetzte, wiederkehrende Gebühren können dem Gebührentarif angepasst werden.

**§ 17****Verwaltungsgebühren**

Die Vorschriften über die Erhebung von Verwaltungsgebühren gemäß Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Neuenhagen b. Berlin in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.

**§ 18****Übergangsregelung**

Gebührenrechtsverhältnisse, die bei Inkrafttreten der Satzung vorhanden sind, werden ab dem Inkrafttreten nach dieser Satzung abgewickelt. Wiederkehrende Gebührenschulden (auf Widerruf erteilte Erlaubnisse) werden mit Inkrafttreten der Satzung nach neuer Regelung behandelt.

**§ 19****Schlussbestimmungen**

Diese Satzung tritt einen Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin vom 09.12.1999 und die Gebührensatzung zur Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin vom 09.12.1999 außer Kraft.

Neuenhagen bei Berlin, 30.08.2019

gez. Ansgar Scharnke  
Bürgermeister

**Anlage 1 zur Sondernutzungs- und Gebührensatzung vom 30.08.2019****Gebührentarife**

Tarif-Nr.	Sondernutzungsart	Gebührenmaßstab	Höhe der Gebühren in Euro
1.	Baustelleneinrichtungsfläche für die Aufstellung von Bauwagen, -containern, Baustofflagerung, Baumaschinen, Arbeitsflächen mit und ohne Bauzaun, Gerüste, Schuttcontainer, Lagerung Erdaushub und Schutt	qm/Woche	1,00
2.	Containeraufstellung	qm/Woche	2,80
3.	Nichtortsfeste Verkaufsstände, Verkaufswagen, Straßenhandel	qm/Tag	1,70
4.	Ortsfeste Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske	qm/Tag	1,40
5.	Tische und Stühle zu gewerblichen Zwecken	qm/Monat	1,60

6.	Abstellen von nicht zum Verkehr zugelassener und verbotswidrig abgestellter KFZ (unerlaubte Sondernutzung)		
	PKW- und/oder Anhänger	Stk./Tag	1,50
	LKW- und/oder Anhänger sowie Wohnwagen und/oder Wohnanhänger		2,50
	Krad		1,00
7.	Informationsstände	qm/Tag	1,50
8.	Schaustellerveranstaltungen, Volksfeste, Umzüge, Aufmärsche	qm/Tag	26,00
9.	Straßenfeste von Anwohnern ohne kommerzielle Absicht	-	gebührenfrei
10.*	Werbeträger/Werbearbeiten, Hinweiszeichen u. ä. (außer Produktwerbung), die auf Dauer aufgestellt bzw. mit baulichen Anlagen verbunden sind	qm Werbefläche/p.a.	52,00
11.*	Produktwerbung	qm Werbefläche/Monat	21,00
12.	Werbeträger/Werbearbeiten, die vorübergehend angebracht bzw. aufgestellt sind	qm Werbefläche/Tag	0,60
13.	Inanspruchnahme öffentlicher Straßen, die nicht unter Punkt 1 bis 12 erfasst sind mehr als 2 Tage	qm/Tag	0,30
10.*/11.* Zur Errichtung und Betreuung von Werbeanlagen, Hinweiszeichen, Produktwerbung u. ä. bedient sich die Gemeinde Neuenhagen Dritter. Die Kosten der Nutzung ergeben sich aus den Gebühren zuzüglich den betriebswirtschaftlich ermittelten Kosten.			

## 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung, den Winterdienst und die Laubentsorgung in der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin

Aufgrund des § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18 [Nr. 37] S. 3, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 29.08.2019 folgende Satzung erlassen:

**Artikel 1**

### Änderung der Satzung über die Straßenreinigung, den Winterdienst und die Laubentsorgung in der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin

Das Straßenreinigungsverzeichnis Teil A und B – wird wie folgt neu gefasst:

Straßenverzeichnis Teil A

Straße	Reinigungs-kategorie	Bemerkung
Ahornstr.	II	
Akazienstr.	II	
Albersweiler Str.	III	
Altenauer Str.	III	
Am Alten Feldweg	S	
Am Alten Gestüt	III	
Am Friedensplatz	II	
Am Friedhof	I	Nr. 1 bis 11
	II	Nr. 10 bis 13
Am Krankenhaus	II	außer Nr. 12 bis 14
Am Osthang	II*	
Am Rathaus	I	
Am Umspannwerk	II	
Am Viertelsring	III	
Am Vogelsang	II*	
Am Wall	S	
Amselsteg	II	Rudolf-Breitscheid-Allee bis Dahlwitzer Str.
	III	Dahlwitzer Str. bis Friedenstr.

Amsterdamer Str.	III*	Westring bis Ende
	III	Hermann-Löns-Str. bis Westring
An der Glashütte	S	
An der Trainierbahn	III	
Andernacher Str.	III	
Anklamer Str.	III	
Annenstr.	II	
Anzengruberstr.	III*	
Apoldaer Str.	II	
Arthur-von-Weinberg-Platz	III	
Bergstr.	II	
Berliner Str.	II	
Bienenstraße	II*	
Birkenstr.	II	
Bischofsheimer Str.	II	
	III	nur innerhalb der Wendehammer
Blankenburger Str.	III	
Braunschweiger Str.	III	
Buchenstr.	II	
Buschweg	III	
Buschwinkel	II	
Carl-Schmücke-Str.	I	
Dahlwitzer Straße	II	
Damerower Str.	II	
Darßstr.	II	
Demminer Str.	II	
Dianastr.	II	
Dorfstr.	I	
Dr.-Horst-Rocholl-Str.	III	
Ebereschenallee	II	von Unter den Ulmen bis Feld/Ende
Edelweißstr.	II	
Ehrenfelsstr.	III	
Eisenacher Str.	II	
Eisenbahnstr.	I	Hauptstr. bis Schulstr.
	II	Schulstr. bis Wendehammer
Elisenhofstr.	II	
Enrichstr.	II	
Erfurter Str.	II	
Ernst-Thälmann-Str.	I	
Falladaring	II	
Fichtestr.	II	
Finkensteg	II	
Fliederstr.	II	außer Nr. 53, 54, 55
Florastr.	II	
Fontanestr.	II	
Frankenhausener Str.	III	
Fredersdorfer Str.	I	
Freiligrathstr.	II	
Freytagstr.	III	
Friedenstr.	II	Hohe Allee bis Feld/Ende
	II*	Lindenstr. bis Amselsteg
Friesenweg	II	
Ganghoferstr.	II	Sankt-Georgs-Weg bis Reuterstr.
Gartenstr.	II	
Geibelstr.	II	Westring bis Rückertstr. u. Goethestr. bis Freiligrathstr.
Geraer Str.	II	Hermann-Löns-Str. bis Apoldaer Str.
	II*	Apoldaer Str. bis Wartburgstr.
Germersheimer Str.	III	
Gernroder Str.	III	
Goethestr.	II	
Goetheweg	II	Nr. 1, 1A, 2, 2A, 2B, 3

Gothaer Str.	III	
Graditzer Damm	II	
Graf-Spreti-Str.	II	
Greifswalder Str.	II*	
Grillenweg	II*	
Grüne Aue	II	
Grüner Bogen	II	
Grünstr.	II	
Gruscheweg	II	Fichtestr. bis Jahnstr.
	II*	Jahnstr. bis Carl-Schmücke-Str.
Güstrower Str.	II	
Harzburger Str.	II	
Hauptmannstr.	II	
Hauptstr.	I	
Hasensprung	II	
Hebbelstr.	II	
Heideweg	III	
Heimgartenstr.	II	
Helmstedter Str.	II	
Hermann-Löns-Str.	II	von Schöneicher Str. bis Einmündung Niederheidenstr.
Hildesheimer Str.	II	
Höhenweg	II*	
Hönowe Chaussee	I	
Hohe Allee	II	
Holunderweg	II*	
Honigweg	II*	
Hoppegartener Str.	I	
Horstweg	II	
Hubertusstr.	III	
Humboldtstr.	II	
Ilmenauer Str.	III	
Ilseburger Str.	III	
Im Grund	II*	
Imkerstr.	II*	
Immenweg	II	
Jahnstr.	II	
Jenaer Str.	II	
Johanna-Solf-Str.	III	
Kantstr.	II	
Karl-Breitinger-Str.	II	
Karl-Liebknecht-Str.	II	
Kastanienstr.	II	
Kiefernallee	II	
Kleine Str.	III	
Kleiststr.	II	
Koblenzer Str.	II	
Königswinterstr.	III	
Körnerstr.	III	Hermann-Löns-Str. bis Hauptmannstr.
	III*	Hauptmannstr. bis Feld/Ende
Kornblumenweg	II*	
Krokusweg	II*	
Kurze Str.	III	
Lahnsteiner Str.	II	
	III	nur innerhalb der Wendehammer
Landhausstr.	II	
Langenbeckstr.	II	
Lange Str.	II	
Lauterberger Str.	III	Elisenhofstr. bis Hildesheimer Str.
Lerchenaue	II	
Lessingstr.	III	
Lindenstr.	I	außer Nr. 58, 58A, 60, 60A
Maiglöckchenweg	II*	
Mainzer Str.	II	

Malchiner Str.	III	
Mannheimer Str.	III	
Marienstr.	II	
Meiningener Str.	II	
Mittelstr.	III	
Müllerstr.	II	
Niederheidenstr.	I	
Niersteiner Str.	II*	
Nikolaus-Kalff-Weg	III	
Nordring	II	außer Nr. 47A, B und 49A, B, unbefest. Teil
Oberlandstr.	II	Lindenstr. bis Hohe Allee
	II*	Hohe Allee bis Graditzer Damm
	II*	Bergstr. bis Lindenstr.
Oppenheimer Str.	II*	
Osteroder Str.	II	
Ostring	II	
Otto-Schmidt-Ring	III	
Parchimer Str.	II*	
Parkstr.	II	
Pestalozzistr.	III	
Platanenallee	II	
Professor-Zeller-Str.	II	
Puschkinweg	II	
Raabestr.	II	
Rathausstr.	I	
Reiherhorst	II	
Reuterstr.	II	
Ringelblumenweg	II*	
Ringstraße	II*	Quartier VII B-Plangebiet Gruscheweg noch ohne Straßennamen
Rosa-Luxemburg-Damm	I	außer Nr. 15A, unbefest. Teil
Roseggerstr.	II	
Rosenaue	II	
Rosmarinstr.	III	
Rostocker Str.	II*	
Roßtrappe	III	
Rotterdammer Str.	III	
Rudolf-Breitscheid-Allee	I	
Rückertstr.	II	
Rüdesheimer Str.	II	
	III	nur innerhalb der Wendehammer
Rügenstr.	II*	
Saalecker Str.	III*	
Salbeiweg	II*	
Sankt-Georgs-Weg	II	
Scheffelstr.	II	
Schillerstr.	II	
Schlenderhanstr.	II	
Schmidtstr.	II	
Schöneicher Str.	I	
Schulstr.	II	
Schwarzburger Str.	II*	
Schweriner Str.	II*	
Sonnenweg	III	
Stormstr.	II	Freiligrathstr. bis Geibelstr.
	III	Schöneicher Str. bis Freiligrathstr.
Stralsunder Str.	II	
Speyerstr.	III	Hauptstr. bis Johanna-Solf-Str.
	II*	Gruscheweg bis Wendehammer
Stolberger Str.	III	
Straße - 1	II	

Strelitzstr.	II*	
Südring	II	
Suhler Str.	II*	
Teichstr.	II*	
Tulpenweg	II*	
Uhlandweg	II	
Unter den Ulmen	II	
Usedomstr.	II	
Virchowstr.	II	
Vogelsdorfer Str.	II	
Waldfließstr.	III	
Waldfriedstr.	III	
Waldstr.	III	
Walter-Genz-Straße	III	
Weimarer Str.	II	
Wernigeroder Str.	III	
Westring	II	
Wielandstr.	II	
Wiesenstr.	II	
Wismarer Str.	II	
Wolterstr.	II	
Wormser Str.	III	
Ziegelstr.	III	
Zum Erlenbruch	S	
Zum Mühlenfließ	S	
*nach baulicher Fertigstellung (VOB-Abnahme)		

## Straßenverzeichnis Teil B

Straße	Bemerkung	Amsterdamer Straße*	Westring bis Feld/Ende
Am Krankenhaus	Nr. 12 bis 14		
An der Trainierbahn	Nr. 29, 30, 31	Anzengruberstraße*	
Bollensdorfer Eck		Friedenstraße*	Lindenstr. bis Amselsteg
Ebereschental		Geraer Str.*	Apolder Str. bis Wartburgstr.
Ebereschentalallee	Unter den Ulmen bis Oberlandstr.	Greifswalder Str.*	
Fasanenweg		Grillenweg*	
Fliederstraße	Humboldtstr. bis Ende/Feld	Höhenweg*	
Ganghofetrstr.	Landhausstr. bis Sankt-Georgs-Weg	Im Grund*	
Gruscheweg	Waldstr. bis Fichtestr.	Körnerstr.*	Hauptmannstr. bis Feld/Ende
Hermann-Löns-Str.	von Niederheidenstr. bis Ende unbefest. Teil	Niersteiner Str.*	
Höppnerweg		Oberlandstr.*	Hohe Allee bis Graditzer Damm und Bergstr. bis Lindenstr.
Koburger Str.		Oppenheimer Str.*	
Lindenstr.	Nr. 58, 58A, 60, 60A, unbefestigter Teil	Parchimer Str.*	
Nordring	Nr. 47A,B; 49A,B, unbefestigter Teil	Rostocker Str.*	
Rosa-Luxemburg-Damm	Nr. 15A, unbefestigter Teil	Rügenstr.*	
Sperlingsgasse		Saaleckerstr.*	
Wartburgstr.		Schwarzburger Str.*	
Wiesenweg		Schweriner Str.*	
Am Osthang*		Strelitzstr.*	
Am Vogelsang*		Teichstr.*	
		*nach baulicher Fertigstellung (VOB- Abnahme) im Teil A	

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Neuenhagen bei Berlin, 30.08.2019

gez. Ansgar Scharnke,  
Bürgermeister

## 6. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Straßenreinigung, den Winterdienst und die Laubentsorgung in der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin

Aufgrund der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juni 2019 (GVBl. I/30, [Nr. 36]) sowie des § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr.15], Seite 358) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 37], S.3), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin auf ihrer Sitzung am 29.08.2019 folgende Satzung beschlossen:

### Artikel 1

§ 3 Absatz 10 ist wie folgt zu ändern:

Straßenreinigungsverzeichnis Teil A	
Reinigungsstufe S	3,87 EUR
Reinigungsstufe I	2,37 EUR
Reinigungsstufe II	1,97 EUR
Reinigungsstufe III	0,90 EUR

Straßenreinigungsverzeichnis Teil B  
0,50 EUR

### Artikel 2

Die 6. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Straßenreinigung, den Winterdienst und die Laubentsorgung in der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin tritt ab dem 01.01.2020 in Kraft.

Neuenhagen, den 30.08.2019

gez. Ansgar Scharnke  
Bürgermeister

## Stellenausschreibung: Stadt- und Regionalplaner/Bauleitplaner (m/w/d)

**Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt Verstärkung für unsere Fachgruppe städtebauliche Entwicklung und Liegenschaften.**

Die Gemeinde Neuenhagen bei Berlin mit rund 19.000 Einwohnern ist eine mehrfach als familienfreundlich ausgezeichnete lebendige Gemeinde und verfügt über eine hervorragende Infrastruktur, verkehrsgünstige Lage unmittelbar an der Berliner Stadtgrenze und über ein vielseitiges Kulturangebot. Und weiterhin wollen wir unseren Ort zukunftsfähig weiterentwickeln und uns den anstehenden Herausforderungen stellen.

### Ihr Arbeitsgebiet

In der Fachgruppe städtebauliche Entwicklung und Liegenschaften gestalten Sie wesentliche Lebensbereiche unserer Gemeinde mit, indem Sie städtebauliche Projekte bearbeiten und koordinieren. Im Einzelnen:

- Führung der Verfahren für die vorbereitende, verbindliche Bauleitplanung sowie für informelle Planungen
- Erarbeitung von Beschlussvorlagen sowie Beratung und Information aller Beteiligten im Rahmen des Planverfahrens sowie Mitwirkung und Steuerung bei Beteiligungsprozessen nach BauGB
- Erarbeitung von bzw. Zuarbeit bei Städtebaulichen Verträgen sowie die Abstimmung mit Vorhabenträgern
- Beurteilung großer Bauvorhaben zum gemeindlichen Einvernehmen nach § 36 BauGB und Bebaubarkeitsanfragen sowie die Erarbeitung von Stellungnahmen für Verfahren anderer Planungsträger.

### Ihr Profil

Für die erfolgreiche Ausfüllung dieser Position suchen wir eine engagierte Persönlichkeit mit Kreativität und gestalterischer Kompetenz, die mit einer ausgeprägten Kommunikationsfähigkeit und Interesse kommunalpolitische Entscheidungsprozesse fachlich mitbegleitet.

- erfolgreich abgeschlossenes Studium, bevorzugt der Fachrichtungen Stadt- und Regionalplanung, Städtebau bzw. ein Studium der Rechtswissenschaften oder Architektur mit mehrjähriger Erfahrung im beschriebenen Aufgabengebiet
- umfassende Kenntnisse im Bauplanungsrecht sowie im Bauordnungsrecht
- Erfahrung in der Organisation von Projekten und Planungsprozessen
- fundierte verwaltungsrechtliche Kenntnisse sind wünschenswert
- selbstständige und eigenverantwortliche Arbeitsweise sowie Verhandlungsgeschick.

### Wir bieten Ihnen

- ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis in Vollzeit an einem modernen Arbeitsplatz
- ein vielfältiges und anspruchsvolles Aufgabenspektrum mit viel Gestaltungsspielraum
- individuelle Qualifizierungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten
- flexibles Arbeitszeitmodell zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- Vergütung nach TVöD-V entsprechend der fachlichen Qualifikation sowie tarifliche Jahressonderzahlung und ein Leistungsentgelt.

Wir freuen uns bis spätestens 10.10.2019 auf Ihre aussagekräftige Bewerbung an:  
**Gemeinde Neuenhagen bei Berlin, Personalservice, Am Rathaus 1, 15366 Neuenhagen**  
oder per E-Mail an: [bewerbung@neuenhagen-bei-berlin.de](mailto:bewerbung@neuenhagen-bei-berlin.de)  
Für Rückfragen steht Ihnen Frau Schwanenberger unter Tel. 03342 245-131 gern zur Verfügung.

## Übersicht über die in der Bauverwaltung bearbeiteten Anträge auf Vorbescheid und Baugenehmigung für August 2019

Standort	Vorhaben
Kornblumenweg	Reihenhaus mit 9 WE
Gartenstraße 32	Einfamilienhaus
Waldfließstraße 50	Einfamilienhaus
Friedenstraße 24	Umbau Dachgeschoss
Wielandstraße 9	Einfamilienhaus
Fichtestraße 43	Garage und Carport
Karl-Liebknecht-Straße 31	Einfamilienhaus
Vogelsdorfer Straße 24	Neubau Treppenaußenanlage
Heideweg 11	Errichtung einer transparenten Terrassenüberdachung
Dorfstraße 16 A	Einfamilienhaus mit Büroeinheit
Nordring 57	Nutzungsänderung eines Wohn- und Geschäftshauses in ein Einfamilienhaus
Carl-Schmücke-Straße 12 C	Pflegewohnen, Umbau, Sanierung, Neubau, Scheune mit Anbau
Schmidtstraße 3	Einfamilienhaus
Geraer Straße 33	Einfamilienhaus
Ostring 39	Einfamilienhaus
Güstrower Straße 28	Einfamilienhaus und Schuppen
Apoldaer Straße 42	Terrassenüberdachung
Hauptstraße 63	Einfamilienhaus
Usedomstraße 40	Wohnhausanbau
Niederheidenstraße 153	1. Änderung zur Baugenehmigung AZ: 3175-17 hier: Wasserrechtliche Erlaubnis
Graditzer Damm 21	Um- und Anbau an Wohnhaus
Vogelsdorfer Straße 22	Einfamilienhaus
Fontanestraße 6	Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung
Westring 71	Einfamilienhaus

**Ende des amtlichen Teils**

Herausgeber:

Gemeinde Neuenhagen  
bei Berlin

Der Bürgermeister

Am Rathaus 1

15366 Neuenhagen

[www.neuenhagen-bei-berlin.de](http://www.neuenhagen-bei-berlin.de)

Das Amtsblatt erscheint als Beilage zum „Neuenhagener Echo“.

Zusätzlich kann das Amtsblatt bezogen werden über die Gemeindeverwaltung Neuenhagen bei Berlin, Am Rathaus 1, 15366 Neuenhagen.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 6,75 € (incl. Versandkosten). Der Preis enthält keine Mehrwertsteuer.

Die Lieferung erfolgt gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Gemeinde: 2308141142 bei der Kreissparkasse Märkisch-Oderland (BLZ 17054040); Verwendungszweck: Amtsblatt.

Die Kündigung ist nur am Ende eines Kalenderjahres zulässig; sie muss bis spätestens drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres der Gemeindeverwaltung zugegangen sein.

Herstellung: Märkisches Verlags- und Druckhaus GmbH & Co. KG, Frankfurt/Oder